

- 4 -

VII.

Der Käufer verpflichtet sich, das/die Prüfvorhaben bis spätestens 30. April beim Hopfenring anzumelden (30. 04. ist Ausschlussfrist). Dies hat in Form einer Kopie der ersten zwei Seiten dieser Zusatzvereinbarung zu erfolgen.

VIII.

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

IX.

Die AGNKV in der jeweils gültigen Fassung sind ausdrücklich wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Verkäufer bestätigt, eine Ausfertigung der AGNKV in der derzeit gültigen Fassung erhalten zu haben.

X.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Liefervertrages unberührt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Verkäufer)

.....  
(Käufer)

.....  
(Einkäufer)

**Zusatzvereinbarung**  
(Fassung vom 01.04.2014)

zu den Lieferverträgen Nr. ....vom.....  
Nr. ....vom.....  
Nr. ....vom.....

über

**Neutral Kontrollierten Vertragshopfenanbau**

**(K V A)**

zwischen dem Landwirt

Name: .....

Vorname .....

Anschrift: .....

Landkreis: .....

Tel.-Nr.: .....

Mitglied im Hopfenring

Mitglieds-Nr.: .....

nachstehend „Verkäufer“ genannt -

und der Firma

- nachstehend „Käufer“ genannt -

Präambel

Der Neutral Kontrollierte Vertragsanbau ist die gezielte Erzeugung von Hopfen nach den Grundsätzen des integrierten, umweltgerechten Pflanzenbaues in Bayern. Bei dieser Anbaumethode werden Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen, Düngung und Pflanzenschutz so durchgeführt und aufeinander abgestimmt, dass einerseits Hopfen mit hohem Brauwert erzeugt, andererseits jedoch der Naturhaushalt geschont wird.

Die Hopfenpflanzer als Vertragspartner im KVA verpflichten sich ausdrücklich, Hopfen nach den Regeln des integrierten, umweltgerechten Hopfenbaues zu erzeugen. Um die Nachhaltigkeitsleistung der Hopfenerzeugung in ihren Betrieben messbar zu steigern, nehmen sie zudem am Nachhaltigkeitssystem für den deutschen Hopfenanbau teil. Sie leisten damit ihren Beitrag zu den ökologischen Erfordernissen unserer Zeit und zur Erhaltung des ländlichen Raumes.

Dies vorausgeschickt, werden die oben angegebenen Lieferverträge wie folgt ergänzt:

I.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Anbau der Hopfensorte.....  
auf den Schlägen

- 1. ....Nr. ....mit.....ha,.....Aufleitungen
- 2. ....Nr. ....mit.....ha,.....Aufleitungen
- 3. ....Nr. ....mit.....ha,.....Aufleitungen
- 4. ....Nr. ....mit.....ha,.....Aufleitungen
- 5. ....Nr. ....mit.....ha,.....Aufleitungen

nach den Regelungen über den Neutral Kontrollierten Vertragsanbau durchzuführen.

Von oben genannten Flächen liefert der Verkäufer in den einzelnen Jahren folgende Mengen  
an den Käufer:

20.....	.....kg

Er ist verpflichtet, den Hopfen nach den, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Neutral Kontrollierten Vertragshopfenanbau - nachstehend „AGNKV“ genannt - unter Ziffer I aufgeführten Erzeugungsregeln anzubauen. Darüber hinaus hat er eine Schlagkartei nach dem Muster und den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Arbeitsbereich Hopfen - und des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP) zu führen, die jedoch mindestens die, in den AGNKV Ziffer II aufgeführten Angaben enthalten muss.

Auf Verlangen ist die Schlagkartei in Kopie dem Käufer zur Einsichtnahme zu überlassen. Der Käufer verpflichtet sich, diese nur zu statistischen Zwecken zu gebrauchen und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

Weiterhin verpflichtet sich der Verkäufer, die in den AGNKV Ziffer III festgelegten Qualitätskriterien einzuhalten. Er hat außerdem für jede Partie ein Qualitätszertifikat und einen Qualitätsbefund des LKP zu liefern, die die Einhaltung der festgelegten Anbaurichtlinien und Qualitätsmerkmale, einschließlich des Nämlichkeitsnachweises belegen. Zertifikat und Qualitätsbefund sind vom Verkäufer oder direkt vom LKP spätestens 8 Tage nach Probenahme dem Käufer im Original vorzulegen.

Außerdem hat er sogleich nach der amtlichen Bezeichnung (Zertifizierung) für jede Partie die Erklärung zum Neutral Kontrollierten Vertragshopfenanbau zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Angaben versehen, an den Hopfenring zu übergeben.

II.

Für die Produktion des Hopfens im Neutral Kontrollierten Vertragsanbau, die insbesondere durch das oben angegebene Zertifikat des LKP nachgewiesen werden muss, zahlt der Käufer dem Verkäufer pro Kilogramm einen Aufpreis von

EUR..... zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern der Verkäufer die vom LKP anerkannten Bedingungen über den Neutral Kontrollierten Vertragsanbau, die insbesondere in den AGNKV Ziffer I niedergelegt sind, nicht einhält und das Zertifikat des LKP nicht vorlegt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Aufpreises.

III.

Die Betreuung, Kontrolle der Betriebe und Feldbestände, Probenahmen, Analysen des Erntegutes, stichprobenweise Untersuchung des Hopfens auf Pflanzenschutzmittelrückstände und die Erstellung der Zertifikate übernimmt das LKP. Das LKP ist befugt, die ihm obliegenden Tätigkeiten auf Personen oder Institutionen ihres Vertrauens zu delegieren. Die Probenahme ist gemäß AGNKV Ziffer IV durchzuführen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu dulden, aktiv zu unterstützen und jederzeit entsprechende Auskünfte zu erteilen. Zudem hat der Verkäufer die entsprechenden Beiträge an den Hopfenring zu zahlen.

IV.

Beide Vertragspartner sind einverstanden, dass die Schlagkarteien und die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, die über das LKP durchgeführt werden, von dieser Organisation und der amtlichen Beratung entsprechend zur globalen, statistischen Auswertung verwendet werden dürfen.

V.

Der Käufer verpflichtet sich zur sachgerechten Behandlung und Lagerung der angelieferten Ware.

VI.

Sofern der Verkäufer die Regelungen über den Neutral Kontrollierten Vertragsanbau nicht einhält und hierdurch dem Käufer ein Schaden entsteht, ist er dem Käufer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.